

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2005/2006

Ausgegeben am 16. November 2005

8. Stück

37. Geschäftsordnung für das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck

37. Geschäftsordnung für das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck

Gesetzliche Grundlage: Das Rektorat erlässt eine Geschäftsordnung gem. §22 (6) UG 2002, die der Genehmigung des Universitätsrates und der Verlautbarung im Mitteilungsblatt bedarf.

§ 1 Rektorat

(1) Das Rektorat setzt sich aus dem jeweils gewählten Rektor, der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichstellung und den Vizerektoren für Lehre und Studienangelegenheiten sowie für Angelegenheiten der Universitätskliniken zusammen.

(2) Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Rektorates ergibt sich aus dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist (Anlage).

(3) Änderungen der Geschäftsordnung bzw. des Geschäftsverteilungsplanes können vom Rektorat mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder vorgenommen werden, bedürfen aber der Genehmigung durch den Universitätsrat.

§ 2 Mitglieder des Rektorates, Vertretung des Rektors

(1) Mitglieder des Rektorates sind der Rektor, die Vizerektorin und zwei Vizerektoren.

(2) Die Vertretung des Rektors erfolgt durch den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten. In dessen Abwesenheit erfolgt die Vertretung in folgender Reihenfolge:

Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichstellung

Vizerektor für Angelegenheiten der Universitätskliniken

(3) Die Vizerektorin und die Vizerektoren werden jeweils vom Rektor vertreten

§ 3 Rechte und Pflichten des Rektorates

(1) Die einzelnen Mitglieder des Rektorates sowie das Rektorat haben ihren Verantwortungsbereich nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten und in entsprechender Sorgfalt zu führen.

(2) Das Rektorat trägt gemeinsam die Verantwortung für die gemeinsame Geschäftsführung.

(3) Das Rektorat entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch das gesamte Rektorat vorgeschrieben ist sowie in jenen Angelegenheiten, die der Zustimmung des Universitätsrates bedürfen, sofern diese Angelegenheiten nicht einem Mitglied des Rektorates alleine zugewiesen sind.

(4) Das Rektorat entscheidet in allen Angelegenheiten, die dem Rektorat durch den Rektor oder durch ein anderes Mitglied des Rektorates im Rahmen ihrer Zuständigkeit vorgelegt werden.

(5) Die Vizerektorin und die Vizerektoren führen ihren Verantwortungsbereich in eigener Verantwortung. Die Vizerektorin und die Vizerektoren sind bei Entscheidungen in den ihnen übertragenen Verantwortungen – mit Ausnahme der Bereiche, welche die Vizerektorin und die Vizerektoren im Namen des Rektors vollziehen - weisungsfrei.

(6) Maßnahmen oder Geschäfte eines Mitglieds des Rektorates, die für die Medizinische Universität von außergewöhnlicher Bedeutung sind, oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rektorates.

(7) Der Rektor, die Vizerektorin und die Vizerektoren haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Rektorates teilzunehmen. Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist dem Rektor bekannt zu geben.

§ 4 Sitzungen

(1) Sitzungen des Rektorates finden grundsätzlich wöchentlich statt. Sie werden vom Rektor formlos, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

(2) Zusätzliche Sitzungen werden in dringenden Fällen vom Rektor oder auf Verlangen eines Vizerektors oder der Vizerektorin einberufen.

(3) Die Tagesordnung wird vom Rektor erstellt und spätestens einen Arbeitstag vor der Sitzung an die Mitglieder des Rektorates übermittelt. Auf Antrag eines Vizerektors oder der Vizerektorin ist die Tagesordnung zu ergänzen.

(4) Die Sitzungen des Rektorates sind nicht öffentlich.

(5) Das Rektorat kann beschließen, dass an den Sitzungen andere Personen beratend oder als Auskunftspersonen teilnehmen.

(6) Der Rektor als Vorsitzender leitet die Sitzungen des Rektorates. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter ersetzt.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Das Rektorat ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder des Rektorates persönlich anwesend sind. Stimmübertragungen sind unzulässig.

(2) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, sind Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag.

(3) Auf Antrag eines an der Sitzung verhinderten Mitgliedes des Rektorates ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

(4) In dringenden Fällen können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Das Ergebnis ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(5) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das innerhalb einer Woche allen Mitgliedern zur Unterzeichnung vorzulegen ist.

§ 6

Bericht und Anträge an den Universitätsrat

- (1) Der Rektor vertritt das Rektorat gegenüber dem Universitätsrat unbeschadet der Verantwortungs- und Berichtspflicht der Vizerektorin/Vizerektoren gegenüber dem Universitätsrat.
- (2) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten.
- (3) Die Berichte einzelner Mitglieder des Rektorates an den Universitätsrat sind vorher dem Rektor zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat vom Rektor vorzulegen.

§ 7

Geschäftseinteilung Allgemein

- (1) In der Geschäftseinteilung (Anlage) erfolgen Zuordnung und Definition jener Geschäftsbereiche, welche den einzelnen Mitgliedern des Rektorates zur alleinigen Besorgung zukommen und welche von zwei Mitgliedern des Rektorates gemeinsam wahrzunehmen sind.
- (2) Wird bei jenen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von zwei Mitgliedern des Rektorates fallen, keine Einigung erzielt, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf alle Mitglieder des Rektorates gemeinsam über.
- (3) Dem Rektor, der Vizerektorin und den Vizerektoren ist - soweit keine andere Regelung vorliegt – die Besorgung der genannten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Jedes Mitglied des Rektorates ist für die ihm in dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und vertretungsbefugt. Das jeweilige ressortzuständige Mitglied des Rektorates trifft in allen Belangen eine Informations- und Interventionspflicht.
- (5) Der Rektor hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht aufgrund des UG 2002, der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck oder dieser Geschäftseinteilung einem anderen Organ zugewiesen werden. Der Rektor kann die Zuständigkeitsbereiche der Vizerektorin/ eines Vizerektors mit deren/dessen Einverständnis jederzeit modifizieren oder die Vizerektorin/ den Vizerektor mit Sonderaufgaben betrauen. Der Universitätsrat ist hierüber zu informieren.
- (6) Das Rektorat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Stabsstellen einrichten.

§ 8

Geschäftsbereiche des Rektors und der Vizerektorinnen/Vizerektoren

- (1) Der Rektor vertritt die Universität nach außen. Im Falle seiner Verhinderung übt sein Vertreter diese Funktion aus.
- (2) In die alleinige Zuständigkeit des Rektors fallen die Aufgaben gemäß § 23 Abs. (1) UG 2002 sowie gemäß § 28 Abs.(1) UG 2002. Weitere Zuständigkeiten des Rektors sind in der Anlage definiert.

§ 9

Geschäftsbereich des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten

Dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten obliegen unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorates die im Anhang aufgeführten Geschäftsbereiche.

§10

Geschäftsbereich der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichstellung

Der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichstellung obliegen unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorates die im Anhang aufgeführten Geschäftsbereiche

§ 11

Geschäftsbereich des Vizerektors für klinische Angelegenheiten

Dem Vizerektor für klinische Angelegenheiten obliegen unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorates die im Anhang aufgeführten Geschäftsbereiche.

§ 12

Entscheidungen des Rektorates

Das Rektorat hat insbesondere in den folgenden Agenden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Das jeweils in Klammern angegebene Mitglied des Rektorates bereitet die Entscheidungsgrundlage vor:

1. Entwurf der Satzung zur Vorlage an den Senat (Rektor)
2. Entwicklungsplan zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat (Rektor)
3. Organisationsplan zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat (Rektor)
4. Entwurf einer Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (Rektor)
5. Geschäftsordnung des Rektorates (Rektor)
6. Festlegung der jährlichen Prämie für die Organisatoren der Curriculareinheiten (VR Lehre und Studienangelegenheiten/Rektor)
7. Stellungnahme zu den vom Senat vorgeschlagenen Curricula (VR Lehre und Studienangelegenheiten)
8. Erstellung des jährlichen Leistungsberichtes, des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz (Rektor)
9. Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmern der Universität für Rechtsgeschäfte (Rektor)
10. Entscheidung über Verwendung der Kostenersätze (Rektor/VR Klinik)
11. Bestellen der Mitglieder von Scientific Advisory Boards (Rektor)

12. Einrichtung, Genehmigung der Einrichtung und Auflassung von berufenen Professorenstellen (Rektor)

13. Ehrungen (Rektor)

§ 13
In-Kraft-treten, Geltungsdauer

Die Geschäftsordnung wurde am 14. November 2005 vom Universitätsrat genehmigt und tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Clemens Sorg

Rektor

**Anlage
zur**

**Geschäftsordnung für das Rektorat der Medizinischen Universität
Innsbruck**

Geschäftsbereich des Rektors

Zusätzlich zu den Aufgaben definiert in § 23 (1) Z1-10 UG 2002 sind folgende Aufgaben vom Rektor alleine wahr zu nehmen:

1. Bestellung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten
2. Zuordnung der Universitätsangehörigen §94 Abs. (1) Z 2-6 zu den einzelnen Organisationseinheiten
3. Erhebung/Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe
4. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)
5. Budgetzuteilung (§ 22 Abs. 1 Z 14 UG 2002) einschließlich der Personal- und Raumbudgetzuteilung gemäß den vom Universitätsrat am 09.05.2005 einstimmig genehmigten Gebärungsrichtlinien (gemäß § 21 Abs. 1 Z 9 UG 2002) sowie Budgetvollzug an jenen Budgetmitteln, die nicht von ihm einzelnen Organisationseinheiten übertragen wurden.
6. Erstellung eines Forschungsförderungsplanes
7. Evaluierung der Forschungsleistungen im klinischen und nichtklinischen Bereich
8. Festlegung und Durchführung der leistungsorientierten Mittelvergabe
9. Rückkehrerprogramme für Auslandsstipendiaten,
10. Universitätsinterne Leistungsförderung des akademischen Nachwuchses,
11. Öffentlichkeitsarbeit
 - Pressestelle,
 - interne Kommunikation
12. Rechnungswesen und Controlling
13. Rechtsservices
14. Vertretung der Medizinischen Universität Innsbruck gegenüber dem Träger der Universitätskliniken/Landeskrankenhaus Innsbruck

Geschäftsbereich des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten

Der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

1. Aufnahme der Studierenden (§ 22 Abs. 1 Ziffer 8 UG) und sämtliche mit dem Verfahren der Zulassung zum Studium zusammenhängende Maßnahmen (§§ 60 bis 71 UG)
2. Verantwortliche Organisation und Koordination der Implementierung der neuen Curricula für die Diplomstudien für Human- und Zahnmedizin und zukünftig geplanten Studiengänge und Studienpläne
3. Verantwortlich für die Organisation und Koordination der Implementierung der Curricula für die Doktoratsstudien mit den Abschlüssen *Dr.med.univ.*, *Dr. med. scient.*, *Dr.med.dent* sowie Ph.D. in Abstimmung mit dem vom Rektor zu erstellenden Forschungsentwicklungsplanes,
4. Wahrnehmung der Funktion der unmittelbaren Dienstvorgesetzten des mit der Administration des Lehr- und Studienbetriebes beauftragten Personals einschließlich des Personals der Curriculumleitstelle und des Lernzentrums
5. Erstellung des Entwurfes einer Leistungsvereinbarung mit den Leitern der Organisationseinheiten im Bereich der Lehre als Teil des vom Rektorat zu erstellenden Entwurfes der Leistungsvereinbarungen zur Vorlage an den Universitätsrat entsprechend § 22 Abs. 1 Ziffer 6 UG
6. Gemeinsam mit dem Rektor: Abschluss von Zielvereinbarungen in der Lehre mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten als Teil der generellen Zielvereinbarungen entsprechend § 22 Abs. 1 Ziffer 6 UG.
7. Veranlassung der Evaluation der Lehre
8. Weiterbildung und Fortbildung von Absolventen

Geschäftsbereich der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichstellung

Folgende Geschäftsbereiche fallen in die alleinige Zuständigkeit der Vizerektorin:

1. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das gesamte Universitätspersonal
2. Qualitätssicherung im Personalbereich
3. Arbeitsmedizinische Betreuung
4. Frauenförderung und Gleichstellung von Frauen und Männern
 - Maßnahmen zur Frauenförderung, Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern
 - Sicherung der Umsetzung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und des Frauenförderplanes,
 - Implementierung von Gender-Mainstreaming-Strategien

Folgende Aufgaben vollzieht die Vizerektorin im Namen des Rektors:

1. Sämtliche Personalangelegenheiten inkl Zuordnung zu einer Organisationseinheit mit Ausnahme der dem Rektorat oder dem Rektor in dieser Geschäftseinteilung zugewiesenen Zuständigkeiten
2. Personalbudget, Personalcontrolling, -planung, Betriebsvereinbarungen
3. Ausübung der Funktion der obersten Vorgesetzten des Universitätspersonals
4. Abschluss von Arbeitsverträgen, Werkverträgen und freien Dienstverträgen
5. Stellenausschreibungen mit Ausnahme der Ausschreibung von Professuren

Der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichstellung sind folgende Einrichtungen zugeordnet:

1. Stabsstelle Personalrecht, Personalentwicklung und Frauenförderung
2. Personalverwaltung, Amt der Universität
3. Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, Frauenförderung sowie Geschlechterforschung

Geschäftsbereich des Vizerektors für Angelegenheiten der Universitäts- Kliniken

In die Kompetenz des Vizerektors für Angelegenheiten der Universitätskliniken fallen folgende Bereiche:

1. Klinische Angelegenheiten
 - a. Klinische Organisation einschließlich Vorschläge zur Änderung des Organisationsplanes im klinischen Bereich
 - b. Koordination der patientennahen Forschung
2. Infrastruktur:
 - Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)
3. Bauunterhaltung, Facility Management und Sicherheitstechnischer Bereich

Gemeinsam mit dem Rektor: Verwaltung des Budgets „Paktierte Geräte“

Dem Vizerektor sind folgende Einrichtungen mit Dienstleistungs- und Administrationsfunktion zugeordnet:

- Büro des Vizerektors für Angelegenheiten der Universitätskliniken
- Abteilung für klinische Angelegenheiten
- Abteilung IKT